

Zu erfüllende Bedingungen vor Anlieferung von belastetem Aushubmaterial auf unsere Deponie

- Die Probenahme hat nach **PN 98** zu erfolgen. Die Probeentnahme darf nur eine dafür ausgebildete Person machen, die **nach PN 98 ausgebildet** ist. Die Probenahme hat grundsätzlich aus dem **Haufwerk** zu erfolgen, **In-Situ**, also aus dem Boden heraus, ist **nicht anerkannt**
- Die Anzahl der zu nehmenden Einzel- und daraus resultierenden Mischproben entnehmen Sie bitte der beigegefügteten Tabelle.
- Das Material hat homogen zu sein, der Glühverlust hat grundsätzlich mit beprobt zu werden, ebenso TOC und DOC
- Bei der Probenahme muß ein **Probenahmeprotokoll** geführt werden, das der Analyse und dem Gutachten mit beigegeben werden muß
- Die Analyse hat nach Leitfaden zu den Eckpunkten (**Eckpunktepapier**) zu erfolgen. LAGA wird bei uns nicht anerkannt. Das Eckpunktepapier ist in ganz Bayern bindend, wo hingegen LAGA im Rest Deutschlands gilt bis auf Baden Württemberg, dort gilt die VWV. Auf der Analyse und im Gutachten ist der Bezug auf das **Eckpunktepapier** genau zu kennzeichnen.
- Unsere Anlage in Obersöchering ist eine Z 1.2 Deponie bis auf die Ausnahme Sulfat, Chlorid und Chrom, die die Zuordnungswerte Z 1.1 im Eulat und Feststoff nicht überschreiten dürfen.
- Bei Anfragen ist vorzulegen:
 - - **Gutachten**
 - - **Probenahmeprotokoll**
 - - **Analyse**
 - - **Farbbild des Materials**
 - **Zusammenfassung/Einstufung**
 -
- Vor der Annahme ist vorzulegen:
 - Verantwortliche Erklärung vollständig ausgefüllt
 - Unser Angebot als Bestätigt unterschrieben
- Bei der Annahme ist diese vorher telefonisch anzumelden bzw. abzustimmen im Büro Fiechtner, damit es keine Wartezeiten auf der Deponie gibt.

Dürnhausen, 27.11.2015

Susanne Strixner
-Betriebsbeauftragte
für Abfall-